

**Satzung**  
des Landesverbands  
Rechtswissenschaftlicher Fachschaften  
Baden-Württembergs

**Stand: 11. November 2023**

## INHALTSVERZEICHNIS

§ 1 NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR .....	3
§ 2 ZWECKE DES VEREINS .....	3
§ 3 ORGANE DES VEREINS .....	4
§ 4 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT .....	4
§ 5 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT .....	4
§ 6 MITGLIEDSBEITRÄGE .....	5
§ 7 DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG .....	5
§ 8 STIMMVERTEILUNG IN DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG .....	5
§ 9 BESCHLUSSFASSUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG .....	6
§ 10 DER VORSTAND .....	7
§ 11 ZUSTÄNDIGKEITEN UND AUFGABEN DES VORSTANDS .....	8
§ 12 VORSTANDSSITZUNGEN .....	9
§ 13 GREMIEN .....	9
§13A BEIRAT .....	9
§ 14 AUFLÖSUNG DES VEREINS UND ANFALLBERECHTIGUNG .....	10

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

(1) <sup>1</sup>Der Verein führt den Namen Landesverband Rechtswissenschaftlicher Fachschaften Baden-Württembergs. <sup>2</sup>Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz e.V. Der Verein wurde am 18.06.17 gegründet. <sup>3</sup>Der Verein darf gegenüber Dritten auch als „LRFBW“ oder „LRFBW e.V.“ auftreten.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in der Werthmannstraße 4, 79098 Freiburg im Breisgau

(3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zwecke des Vereins**

(1) <sup>1</sup>Der Verein ist parteipolitisch, ethnisch und konfessionell neutral und demokratisch organisiert; insbesondere sind die Inhaber<sup>1</sup> von Vereinsämtern auch bei Mitgliedschaft in politischen Parteien und politischen Vereinigungen diesen gegenüber nicht weisungsgebunden. <sup>2</sup>Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S.d. §§ 51 ff. AO. <sup>3</sup>Zweck des Vereins ist die Förderung der Volks- und Berufsbildung und Studierendenhilfe. <sup>4</sup>Der Satzungszweck liegt insbesondere

1. in der landesweiten Vertretung der hochschulpolitischen Interessen seiner Mitglieder,

2. in der Unterstützung der Mitglieder durch Kooperation,

3. in der Einbringung in die Entscheidungsprozesse der Fortentwicklung des Studiums der Rechtswissenschaften und

4. in der Erarbeitung von Stellungnahmen zu hochschul- und wissenschaftspolitischen Fragen, soweit diese die Vereinsmitglieder angehen.

<sup>5</sup>Daraus ergibt sich als langfristiges Ziel die Vergleichbarkeit und Qualitätssicherung der juristischen Ausbildung in Baden-Württemberg.

(2) Ein wesentliches Element der Vereinszweckverwirklichung ist die Austragung mindestens einer Mitgliederversammlung pro Amtsjahr des Vorstands in Form einer Tagung.

(3) <sup>1</sup>Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. <sup>2</sup>Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) <sup>1</sup>Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen. <sup>2</sup>Eine weitere Aufwandsentschädigung wird nicht gewährt.

---

<sup>1</sup> In dieser Satzung wird das generische Maskulinum verwendet. Alle anderen Geschlechter sind ebenfalls gemeint. Diese Schreibweise wurde allein aus Praktikabilitätsgründen gewählt.

### **§ 3 Organe des Vereins**

(1) Organe des Vereins sind

1. der Vorstand und

2. die Mitgliederversammlung.

(2) Weitere, mit besonderen Rechten nach dieser Satzung ausgestattete Gremien, sind auf Beschluss der Mitgliederversammlung konstituierte Ausschüsse.

(3) Alle Organe und Gremien gehen ihren Tätigkeiten ehrenamtlich nach und üben ihre im Rahmen ihres Geschäftsbereichs zugewiesenen Aufgaben eigenständig aus.

(4) Der Vorstand sowie Gremien werden durch natürliche Personen besetzt.

(5) <sup>1</sup> Organe und Gremien können Stellungnahmen abgeben und diese an geeigneter Stelle veröffentlichen. <sup>2</sup> Ihnen ist empfohlen, bei möglichen Uneinigkeiten die Mitglieder im Vorhinein zu kontaktieren.

### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

(1) <sup>1</sup> Mitglied des Vereins kann jede Gliedkörperschaft des öffentlichen Rechts, jeder rechtsfähige Verein bzw. nicht-rechtsfähige Verein und sog. BGB-Gesellschaften sein. <sup>2</sup> Es besteht weiterhin die Möglichkeit, dass natürliche Personen Mitglied des Vereins werden. <sup>3</sup> Mitglieder, die keine natürlichen Personen sind, müssen Vertretungen juristischer Studierender Baden-Württembergs sein.

(2) Über den schriftlichen Annahmeantrag entscheidet abschließend die Mitgliederversammlung.

### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft endet

1. durch freiwilligen Austritt,

2. durch Ausschluss aus dem Verein und

3. bei juristischen Personen durch deren Auflösung.

(2) <sup>1</sup> Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. <sup>2</sup> Er ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres möglich.

(3) <sup>1</sup> Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. <sup>2</sup> Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich vor der Mitgliederversammlung persönlich zu rechtfertigen. <sup>3</sup> Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

### **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

(1) <sup>1</sup>Von den Mitgliedern wird jährlich ein Beitrag in Höhe von 150 € erhoben. <sup>2</sup>Der Betrag ist in jährlicher Zahlungsweise zu entrichten und wird jeweils zum 01.04 eines Kalenderjahres fällig. <sup>3</sup>Dieser Betrag ist für die Zwecke des Vereins iSd § 2 Absatz 1 Satz 4 und für die notwendige Verwaltung des Vereins, etwa Notarkosten oder Kontoführungsgebühren, zu verwenden.

(2) Es steht den einzelnen Mitgliedern frei einen höheren Beitrag auf freiwilliger Basis zu zahlen. Der Vorstand hat diesen vorrangig für die Zwecke des Vereins iSd § 2 Absatz 1 Satz 4 zu verwenden.

### **§ 7 Die Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes und dessen Entlastung,
2. Wahl der Mitglieder des Vorstandes und
3. die Wahl mindestens zweier Kassenprüfenden, welche nicht dem Vorstand angehören,
4. die Festlegung des Austragungsortes der nächsten Mitgliederversammlung,
5. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.

(2) Bezüglich der Einberufung gelten die folgenden Bestimmungen:

1. In jedem Geschäftsjahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
2. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Monaten durch Benachrichtigung in Textform gemäß § 126b BGB unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
3. <sup>1</sup>Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. <sup>2</sup>Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Kontaktadresse gerichtet ist.
4. Die Tagesordnung legt der Vorstand fest.

### **§ 8 Stimmverteilung in der Mitgliederversammlung**

(1) <sup>1</sup>In den Beschlüssen der Mitgliederversammlung haben natürliche Personen kein Stimmrecht. <sup>2</sup>Die Studierendenvertretung einer Fakultät hat in den Beschlüssen der Mitgliederversammlung vier Stimmen. <sup>3</sup>Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist der Sitzungsleitung jeweils eine Person mitzuteilen, die die gesamten Stimmen eines Mitglieds während der Versammlung abgibt.

(2) Die Stimmen eines Mitglieds müssen nicht kumulativ abgegeben werden.

## **§ 9 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

(1) Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung hat wie folgt abzulaufen:

1. <sup>1</sup>Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. <sup>2</sup>Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen oder eine Versammlungsleitende (Versammlungsleitung).

2. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

3. <sup>1</sup>Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der Versammlungsleitung und dem oder der Schriftführenden zu unterzeichnen ist. <sup>2</sup>Das Protokoll wird von einem oder einer von der Versammlung zu Beginn der Sitzung bestimmten Schriftführenden geführt.

4. <sup>1</sup>Es soll folgende Feststellungen enthalten:

a. Ort und Zeit der Versammlung,

b. der Person der Versammlungsleitung und des oder der Schriftführenden,

c. die Zahl der erschienenen Mitglieder,

d. die Tagesordnung,

e. die einzelnen Abstimmungsergebnisse und

f. die Art der Abstimmung.

<sup>2</sup>Bei Satzungs- oder Geschäftsordnungsänderungen sind die zu ändernden Bestimmungen anzugeben.

5. <sup>1</sup>Die Art der Abstimmung bestimmt die Versammlungsleitung. <sup>2</sup>Mit einem Drittel der Stimmen kann beantragt werden, dass die Abstimmung schriftlich durchgeführt wird.

6. <sup>1</sup>Ein Mitglied kann seine Stimmen bei Abwesenheit auf ein anderes Mitglied übertragen. <sup>2</sup>Jedes Mitglied darf dabei nur ein anderes Mitglied vertreten. <sup>3</sup>Die Übertragung hat schriftlich stattzufinden und ist der Versammlungsleitung vorzulegen.

7. <sup>1</sup>Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse in einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. <sup>2</sup>Enthaltungen bleiben außer Betracht. <sup>3</sup>Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. <sup>4</sup>Zur Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder und eine Drei-Viertel-Mehrheit notwendig.

8. <sup>1</sup>Zu Beginn der Vorstandswahlen wird der oder die Vorstandsvorsitzende gewählt. <sup>2</sup>Der oder die Kandidierende, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigt, gilt als von der Mitgliederversammlung gewählt. <sup>3</sup>Hat im ersten Wahlgang kein oder keine Kandidierende die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidierenden statt, die die höchsten Stimmzahlen erreicht haben. <sup>4</sup>Führt diese Stichwahl zu

keinem Ergebnis, entscheidet das Los. <sup>5</sup>Selbiges Verfahren ist für die Wahl der weiteren Vorstandsmitglieder durchzuführen.

9. <sup>1</sup>Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. <sup>2</sup>Die Versammlungsleitung kann Gäste zulassen. <sup>3</sup>Auf Antrag der Mitgliederversammlung kann über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens abgestimmt werden.

(2) <sup>1</sup>Anträge auf Änderung der Tagesordnung können bis spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragt werden; ausnahmsweise können Änderungen auch am Tag der Mitgliederversammlung mündlich beantragt werden. <sup>2</sup>Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich; die Versammlungsleitung hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung – soweit zeitlich möglich – entsprechend zu ergänzen. Eilanträge auf <sup>3</sup>Aufnahme weiterer Tagesordnungspunkte können mündlich während der Versammlung gestellt werden und durch einstimmigen Beschluss angenommen werden. <sup>4</sup>Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

(3) <sup>1</sup>Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. <sup>2</sup>Die Mitgliederversammlung ist gemäß § 36 BGB einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder gemäß § 37 BGB, wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird. <sup>3</sup>Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten §§ 8, 9 dieser Satzung entsprechend.

## **§ 10 Der Vorstand**

(1) <sup>1</sup>Der Vorstand i.S.d. § 26 BGB besteht aus fünf Mitgliedern

1. der oder die Vorsitzende,

2. der Vorstand zuständig für Öffentlichkeitsarbeit, die oder der zugleich Stellvertretende des oder der Vorsitzenden ist,

3. der Vorstand zuständig für die Projekte des Vereins,

4. der Vorstand zuständig für Finanzen,

5. sowie der Vorstand zuständig für die Ausrichtung von Tagungen.

<sup>2</sup>Im Folgenden tragen die Mitglieder die Bezeichnung „Vorstandsmitglieder“.

(2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt.

(3) <sup>1</sup>Der Vorstand ist stets dem Wohl und dem Zweck des Vereins verpflichtet. <sup>2</sup>Dies hat er bei allen Entscheidungen, die den Verein betreffen, zu beachten. <sup>3</sup>Handelt ein Vorstandsmitglied grob gegen das Wohl oder den Zweck des Vereins, können ihn die restlichen Vorstandsmitglieder einstimmig seines Amtes entbinden oder ihn aus dem Verein ausschließen. <sup>4</sup>Ein Verstoß liegt insbesondere vor, wenn die Vorstandstätigkeit über einen längeren Zeitraum nicht oder nur völlig unzureichend ausgeübt wird. <sup>5</sup>Vor dem Ausschluss muss dem Betroffenen

binnen einer Frist von zwei Wochen die Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben werden. <sup>6</sup>Der Ausschluss muss begründet werden und dem Betroffenen in Textform mitgeteilt werden. <sup>7</sup>Das Vorstandsmitglied kann gegen diese Entscheidung innerhalb von zwei Wochen in Textform Widerspruch einlegen. <sup>8</sup>In dem Fall des Widerspruchs entscheidet die eigens hierfür einzuberufende Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln über den Vorstandsbeschluss. <sup>9</sup>Bis dahin ruht das Amt.

(4) <sup>1</sup>Der Vorstand wird auf die Dauer von einem Jahr, von dem Tag der Wahl an, bestellt. <sup>2</sup>Er bleibt bis zur satzungsmäßigen Bestellung des folgenden Vorstandes im Amt. <sup>3</sup>Die Wiederwahl ist zulässig. <sup>4</sup>Unbeschadet der Regelung in Satz 2 endet das Vorstandsamt, wenn die Studierendenvertretung, der das Vorstandsmitglied angehört, aus dem Verein ausgeschlossen wird oder austritt oder mit dem Rücktritt des Vorstandsmitgliedes. <sup>5</sup>Der Rücktritt ist schriftlich gegenüber dem Vorsitzenden zu erklären. <sup>6</sup>Tritt der Vorsitzende zurück, so ist der Rücktritt gegenüber seinem Stellvertreter mitzuteilen. <sup>7</sup>Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

(5) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich einzeln durch die Mitglieder des Vorstandes vertreten.

(6) <sup>1</sup>Der Vorstand kann eine Geschäftsordnung über seine Arbeitsweise und innere Organisation beschließen. <sup>2</sup>Insbesondere kann die Geschäftsordnung die Möglichkeit festlegen, den Vorstandsmitgliedern Hilfspersonen zur Verfügung zu stellen. <sup>3</sup>Diese gilt erst, wenn die Mitgliederversammlung in einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der Geschäftsordnung zugestimmt hat.

### **§ 11 Zuständigkeiten und Aufgaben des Vorstands**

(1) <sup>1</sup>Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, sofern sie nicht durch die Satzung oder durch Zuweisung der Mitgliederversammlung einem anderen Vereinsorgan oder Gremium zugewiesen sind. <sup>2</sup>Zu den Kernaufgaben des Vorstandes gehören

1. die Führung der laufenden Geschäfte des LRFBW,
2. die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
3. die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
4. die Erstellung eines Jahresberichts bis spätestens drei Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres,
5. die Entscheidung über konkrete Maßnahmen zur Zweckerreichung i.S.d. § 2 und
6. die Information und angemessene Einbeziehung der Mitglieder für das weitere Vorgehen, nach Erhalt von Informationen zu Studium oder Prüfungen, die für die Mitglieder eine besondere Relevanz haben.

(2) Das Vorstandsmitglied für Finanzen ist im Verein zuständig für



## Satzung des LRFBW

1. die Führung der Vereinskasse,
2. die Abwicklung des Zahlungsverkehrs,
3. die Aufzeichnung und Archivierung der Geschäftsvorgänge,
4. Berichte über die Finanz- und Vermögenslage,
5. die Erstellung der Steuererklärung und
6. Achtung der Gemeinnützigkeit.

### **§ 12 Vorstandssitzungen**

(1) Die Vorstandssitzungen unterstehen folgenden Regeln:

1. <sup>1</sup>Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die von einem Vorstandsmitglied formfrei einberufen werden. <sup>2</sup>Eine Einberufungsfrist von vier Wochen ist einzuhalten; in dringenden Angelegenheiten muss die Frist jedoch nicht gewahrt werden.
2. Es bedarf einer Tagesordnung.
3. <sup>1</sup>Die Vorstandssitzung leitet ein Mitglied des Vorstandes. <sup>2</sup>Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom dem oder der Schriftleitenden zu unterschreiben.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Vorstandsmitglieder anwesend sind.
  - a. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen.
  - b. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des oder der Vorsitzenden.
  - c. Ein Vorstandsbeschluss kann auf mündlichem, fernmündlichem oder schriftlichem Wege, in Textform gemäß § 126b BGB gefasst werden.

(2) Der Vorstand trifft sich regelmäßig, mindestens einmal im halben Geschäftsjahr.

(3) Stellt eine Studierendenvertretung kein Vorstandsmitglied, so kann sie eine oder einen Vertretenden als Beisitz ohne Stimmrecht zu den Vorstandssitzungen entsenden.

### **§ 13 Gremien**

(1) <sup>1</sup>Die Gremien des Vereins setzen sich aus natürlichen Personen zusammen. <sup>2</sup>Sie werden zur Verwirklichung der Vereinszwecke und Vereinsziele eingesetzt und arbeiten vom Vorstand weisungsabhängig. <sup>3</sup>Sie sind der Mitgliederversammlung und dem Vorstand zur Rechenschaft verpflichtet.

(2) Die Mitgliederversammlung entscheidet bei der Konstituierung der Gremien über die Aufgaben, die Befugnisse sowie die Dauer des Bestehens; im Zweifel besteht das Gremium bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.

### **§13a Beirat**

(1) <sup>1</sup>Der LRF bildet einen Beirat aus bis zu vier Personen. <sup>2</sup>Der Beirat berät den Verein und unterstützt diesen bei der Verfolgung seiner Zwecke.

<sup>3</sup>Dem Beirat darf nur angehören wer zuvor für ein gesamtes Vorstandsjahr Mitglied des Vorstands war oder sich in anderer Weise um den Verein verdient gemacht hat.

(2) Der Beirat arbeitet weisungsunabhängig.

(3) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Beirats werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. <sup>2</sup>Pro Jahr wird die Hälfte der Beiratsmitglieder neu gewählt.

<sup>3</sup>Vorschlagsberechtigt für die Wahl der Beiratsmitglieder ist der Vorstand. <sup>4</sup>Eine Wiederwahl ist möglich.

### **§ 14 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung**

(1) <sup>1</sup>Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 9 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. <sup>2</sup>Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der oder die Vorsitzende und seine oder sein oder ihre oder ihr Stellvertretende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. <sup>3</sup>Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen an den Bundesverband rechtswissenschaftlicher Fachschaften e.V. (Rothenbaumchaussee 33, 20148 Hamburg), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Zusammenhang mit Verbesserung und Sicherung der Qualität des Studiums der Rechtswissenschaften zu verwenden hat.